

RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN

Mit dem Recht zur Mitentscheidung sind für die Eltern Pflichten verbunden.

Das Übertrittsverfahren kennenlernen

- Die Eltern nehmen an den Informationsveranstaltungen teil, die im November an den Kurzzeitgymnasien stattfinden.
- Sie lesen die vorliegende Informationsschrift «Übertrittsverfahren». Falls sie Fragen haben, wenden sie sich an die Klassenlehrperson.

Die schulischen Möglichkeiten und Wünsche des oder der Jugendlichen kennen und besprechen

- Die Eltern achten auf die schulische Entwicklung der/des Jugendlichen und besprechen mit ihm seine Vorstellungen über die weitere Schullaufbahn.
- Sie nehmen an den Beurteilungsgesprächen teil, bringen ihre Beobachtungen ein und versuchen gemeinsam mit der Lehrperson und der/dem Jugendlichen, Schlüsse daraus zu ziehen.

Den Übertrittsentscheid treffen

- Die Eltern wägen mit der Lehrperson und der/dem Jugendlichen die Möglichkeiten ab. Alle Beteiligten treffen gemeinsam den Übertrittsentscheid.
- Sie bestätigen den Entscheid im Übertrittsdossier mit ihrer Unterschrift.

Weitere Schritte bei Uneinigkeit

- Wenn die Eltern mit der Lehrperson nicht einig werden, vereinbaren sie ein weiteres Gespräch.
- Zum weiteren Gespräch können sie eine beratende Person beiziehen. Sie geben diese der Lehrperson einige Tage vor dem Gespräch bekannt.
- Wenn eine Einigung erfolgt, bestätigen die Eltern den Entscheid im Übertrittsdossier mit ihrer Unterschrift.
- Wenn keine Einigung erzielt wird, stellen die Eltern innert 10 Tagen an die Schulleitung der gewünschten Schule einen begründeten Antrag um Aufnahme ins Kurzzeitgymnasium. Die Übertrittsunterlagen legen sie dem Antrag bei.

ABLAUF ÜBERTRITTSVERFAHREN

Das Übertrittsverfahren erstreckt sich über das erste Semester der 2. bzw. 3. Klasse.



Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

www.volksschulbildung.lu.ch

Impressum

Text: Angela Brun, Schulbetrieb I

Redaktion: Romy Villiger

Februar 2019

300064



Übertrittsverfahren

Sekundarschule-Kurzzeitgymnasium
Informationen für Eltern

Dienststelle Volksschulbildung volksschulbildung.lu.ch



ZIELE DES ÜBERTRITTSVERFAHRENS

Der Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium erfolgt nach der 2. oder nach der 3. Klasse der Sekundarschule. Das Kurzzeitgymnasium dauert vier Jahre. Es schliesst an den Lehrplan und die Lernziele der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule an und wird mit der Matura abgeschlossen. Diese vermittelt den Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten und Hochschulen.

Das Kurzzeitgymnasium stellt erhöhte schulische Anforderungen. Das Übertrittsverfahren dient hauptsächlich dazu, die schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen Jugendlichen differenziert wahrzunehmen und einzuschätzen. Gestützt darauf ist ein pädagogisch begründeter Selektionsentscheid zu treffen.

Das Übertrittsverfahren ist wie folgt gegliedert:

- Beobachtungs- und Beurteilungsphase (1 Semester)
- Beurteilungsgespräch
- Übertrittsentscheid

Wird ein Übertritt nach der 2. Sekundarklasse angestrebt, beginnt das Übertrittsverfahren mit dem 1. Semester der 2. Sekundarklasse. Bei einem Übertritt nach der 3. Klasse beginnt es mit dem 1. Semester in dieser Klasse.

Erkenntnisse gewinnen – gemeinsam entscheiden

Während der Beobachtungs- und Beurteilungsphase im 1. Semester der 2. bzw. 3. Klasse sollen der schulische Lernstand, die Leistungsfähigkeit und die Interessen der oder des Jugendlichen möglichst umfassend eingeschätzt werden. Anschliessend findet ein Beurteilungsgespräch statt. Im Gespräch erläutern die Erziehungsberechtigten, die Lehrperson und die oder der Jugendliche ihre Erfahrungen und Beobachtungen sowie die Beurteilung.

KURZZEITGYMNASIUM – ANFORDERUNGEN

Allgemeine Anforderungen: Die Jugendlichen ...

- ... erreichen die Lernziele der 2. bzw. 3. Klasse oder übertreffen sie teilweise.
- ... erzielen gute bis sehr gute Leistungen, sind schulisch durchschnittlich gefordert und verfügen noch über Leistungsreserven.
- ... setzen sich gerne mit schulischen Inhalten auseinander.
- ... erledigen Arbeiten/Hausaufgaben sowie Vorbereitungen für Lernkontrollen sorgfältig und zuverlässig.
- ... sind bereit, Zeit und Energie fürs Lernen zu verwenden.

Das Angebot ist geeignet für Jugendliche, die...

- ... fähig sind, bei komplexen Sachverhalten das Wesentliche zu erkennen.
- ... gesammelte Informationen strukturieren, zusammenfassen und vergleichen können und fähig sind, Zusammenhänge herzustellen (vernetzt denken).
- ... über ein gutes Gedächtnis verfügen und sich längere Zeit auf eine Arbeit konzentrieren können.
- ... neue Herausforderungen erkennen und kreative Lösungen finden.
- ... sich sprachlich leicht, klar und situationsgerecht ausdrücken können.
- ... Arbeitsaufträge (Arbeitsplan) zum eigenständigen Lernen einsetzen können: Vorgaben akzeptieren, Vorgehen planen, Zeit einteilen, sich beobachten.
- ... breit gefächerte Interessen haben und sich mit unterschiedlichen Themenbereichen beschäftigen wollen.
- ... neugierig sind und Hintergründe verstehen möchten.

Richtwerte für die Zuweisung: (Zeugnisnote im 1. Semester der 2. bzw. 3. Klasse)

	Fach	Zeugnisnote
Modell Sek GSS	Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch	alle Fächer im Niveau A, je mindestens eine Note 4.5
	Natur und Technik	Fach im Niveau A/B, mindestens eine Note 4.5
Modell Sek KSS/ISS	Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch	– 4 Fächer im Niveau A, je mindestens eine Note 4.5 oder – 3 Fächer im Niveau A, je mindestens eine Note 4.5 und 1 Fach im Niveau B, mindestens eine Note 5
	Natur und Technik	Fach im Niveau A/B, mindestens eine Note 4.5

ÜBERTRITTSENTSCHEID

Nach Abschluss des ersten Semesters der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule entscheiden die Klassenlehrperson, der oder die Jugendliche und die Eltern gemeinsam im Gespräch über den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium.

Übertrittsgrundlagen

Für den Übertrittsentscheid sind zu berücksichtigen:

- Die Leistungen der Lernenden in den Niveaufächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch) sowie im Fach Natur und Technik,
- die Leistungsentwicklung, die Überlegungen der/des Lernenden zur Laufbahnwahl und das Gespräch zwischen den am Entscheid beteiligten Personen.

Der Zuweisungsentscheid ist letztlich ein professioneller Ermessensentscheid, der pädagogisch zu begründen ist.

Die Leistungen des 1. Semesters der 2. Klasse sind für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarschule massgebend, für den Übertritt nach der 3. Klasse die Leistungen des 1. Semesters der 3. Klasse.

Fremdsprachige Jugendliche

Beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist bei fremdsprachigen Lernenden, die sich seit weniger als drei Jahren im deutschen Sprachraum aufhalten, bei der Beurteilung der individuelle Lernfortschritt besonders zu beachten.